

ANWALTSKANZLEI  
*Hauck-Scholz & Schreeck*

Rae Hauck-Scholz & Schreeck · Postfach 1327 · 35003 Marburg

An den  
Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und  
Geschäftsordnung des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Rechtsanwalt  
**DR. PETER HAUCK-SCHOLZ**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin  
**UTA SCHREECK**  
Marburg/Lahn

In Zusammenarbeit mit  
Rechtsanwälten  
**WIESE & KOLLEGEN**  
Erfurt

Korrespondenz erbeten über  
**Kanzlei Marburg**  
**00070-07-36-1/ma**  
Bei Antwort bitte angeben

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung	
Eing. am 10. Jan. 2013 <sup>2390</sup>	
Vorsitzende/r	Sekretär <i>12</i>

*Ko 10/11  
10.10/1  
Ric 11/1*

Marburg, den 09.01.2013

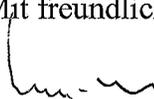
**Öffentliche Anhörung zum Thema "Beobachtung und Überwachung von Mitgliedern  
des Deutschen Bundestages durch deutsche Geheimdienste"**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Ihrer Bitte entsprechend erhalten Sie meine schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der  
Anhörung am 17.01.2013

Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Hauck-Scholz  
- Rechtsanwalt -

**Kommunikationsdaten:**  
Krummbogen 15, 35039 Marburg  
(im Ortenberg-Center)  
Postfach 1327, 35003 Marburg  
Telefon: 06421 / 96 48 - 0  
Telefax: 06421 / 96 48 - 13  
E-mail: [info@ra-hauck-scholz.de](mailto:info@ra-hauck-scholz.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Marburg-Biedenkopf  
(BLZ 533 500 00) 42 900



Internet: [www.ra-hauck-scholz.de](http://www.ra-hauck-scholz.de)

Rechtsanwälte  
**Wiese & Kollegen**  
Fischmarkt 6, 99084 Erfurt  
Telefon: 0361 / 3 47 90-0  
E-Mail: [sekretariat@wiesekollegen.de](mailto:sekretariat@wiesekollegen.de)  
Internet: [www.wiesekollegen.de](http://www.wiesekollegen.de)

RAe Hauck-Scholz & Schreeck · Postfach 1327 · 35003 Marburg

Rechtsanwalt

**DR. PETER HAUCK-SCHOLZ**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin

**UTA SCHREECK**

Marburg/Lahn

In Zusammenarbeit mit

Rechtsanwälten

**WIESE & KOLLEGEN**

Erfurt

Korrespondenz erbeten über

**Kanzlei Marburg**

**00070-07-36-1/ma**

Bei Antwort bitte angeben

Marburg, den 09.01.2013

**Stellungnahme für den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung  
des Deutschen Bundestages zur Vorbereitung seiner Anhörung am 17.01.2013**

**Vorbemerkung**

Die von den Fraktionen formulierten Fragestellungen, zu denen sich die Sachverständigen äußern sollen, sind weitestgehend Gegenstand von Verfahren, die derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind und – möglicherweise – im Laufe des Jahres 2013 beschieden werden. Es handelt sich zum einen um eine Verfassungsbeschwerde des früheren Bundestagsabgeordneten Bodo Ramelow, MdL von Thüringen, gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.07.2010 – 6 C 22.09 – (BVerwGE 137, 275 = NVwZ 2011, 161), das die Beobachtung des Abgeordneten Ramelow mit Mitteln der offenen Informationsbeschaffung – im Gegensatz zu den Vorinstanzen – für rechtlich unbedenklich erklärt hat. Zum anderen handelt es sich um ein Organstreitverfahren des Abgeordneten Ramelow und der Bundestagsfraktion DIE LINKE (Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts: 2 BvE 6/08), mit dem vor allem die Verletzung der Art. 38 und 46 GG durch die Duldung einer Beobachtungstätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegenüber dem Abgeordneten Ramelow und einer Mehrzahl von Mitgliedern der Bundestagsfraktion DIE LINKE durch die Bundesregierung gerügt wird. In beiden Verfahren ist der Unterzeichner Verfah-

**Kommunikationsdaten:**

Krummbogen 15, 35039 Marburg

(im Ortenberg-Center)

Postfach 1327, 35003 Marburg

Telefon: 06421 / 96 48 - 0

Telefax: 06421 / 96 48 - 13

E-mail: [info@ra-hauck-scholz.de](mailto:info@ra-hauck-scholz.de)

**Bankverbindung:**

Sparkasse Marburg-Biedenkopf

(BLZ 533 500 00) 42 900



Internet: [www.ra-hauck-scholz.de](http://www.ra-hauck-scholz.de)

Rechtsanwälte

**Wiese & Kollegen**

Fischmarkt 6, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 3 47 90-0

E-Mail: [sekretariat@wiesekollegen.de](mailto:sekretariat@wiesekollegen.de)

Internet: [www.wiesekollegen.de](http://www.wiesekollegen.de)

rensbevollmächtigter. Im Verfassungsbeschwerdeverfahren ist Professor Dr. Hans-Peter Schneider weiterer Verfahrensbevollmächtigter.

Insofern stehen Äußerungen des Unterzeichners unter dem Generalverdacht der Parteilichkeit. Es dient aber dem Informationsinteresse des Ausschusses, wenn wir im Folgenden – in Thesenform – die rechtlichen und verfassungsrechtlichen Positionen darlegen, die dem Bundesverfassungsgericht in den beiden Verfahren vorgetragen worden sind. Sollte sich nämlich das Bundesverfassungsgericht im Sinne der Antragsteller entscheiden, sind Aktivitäten des Deutschen Bundestages gefordert, die sich möglicherweise auch auf gesetzliche Änderungen erstrecken. Insbesondere geht es hierbei um eine eventuell notwendige gesetzliche Regelung der Voraussetzungen, unter denen – nur – Abgeordnete des Deutschen Bundestages von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (sowie den übrigen Sicherheitsbehörden) beobachtet werden dürfen.

### **Die Thesen**

1. Durch eine Beobachtungstätigkeit der Sicherheitsbehörden gegenüber Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden die betroffenen Abgeordneten bei der Wahrnehmung der Kompetenzen des Bundestages nachhaltig beeinträchtigt, weil sie nicht mit der notwendigen Unabhängigkeit ihr repräsentatives Mandat wahrnehmen können. Dies bewirkt zugleich eine nachhaltige Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages.

Eine Beobachtung von Abgeordneten durch Sicherheitsbehörden, die mit der Anlegung einer Sachakte über ein Beobachtungsobjekt beginnt, ist stigmatisierend und beeinträchtigt nicht nur die parlamentarische Arbeit des Abgeordneten und seiner Fraktion im Hinblick auf seine Unabhängigkeit, sondern beeinträchtigt auch die Wahlchancen des Abgeordneten und seiner Partei. Der Eingriff ist schwer, wenn er geheim erfolgt, weil keine Möglichkeit besteht, die Rufschädigung durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit abzumildern.

Der Eingriffscharakter wird nicht dadurch infrage gestellt, dass sich die Datensammlung über Abgeordnete nur auf öffentlich zugängliche Informationen beschränkt. Denn die Zusammenfügung von – mehr oder minder zufällig erhobenen Informationen – verändert nicht nur deren Verwendungszweck, sondern kann dazu führen, ein anderes Bild der Person zu vermitteln, als diese beabsichtigt.

2. Durch Art. 46 Abs. 1 GG wird der Abgeordnete nicht nur vor staatlicher Strafverfolgung, sondern vor jedwedem staatlichen Handeln in Anknüpfung an die parlamentarische Tätigkeit des Abgeordneten geschützt, das für den Abgeordneten mit einem Schaden oder Nachteil verbunden ist. Diese Voraussetzungen erfüllt die Beobachtungstätigkeit der Sicherheitsbehörden gegenüber Abgeordneten.

Durch eine Beobachtungstätigkeit der Sicherheitsbehörden gegenüber Abgeordneten wird nicht nur in Art. 46 Abs. 1 GG eingegriffen, sondern diese Grundrechtsbestimmung auch verletzt, weil diese Regelung keine Einschränkung durch den Gesetzgeber zulässt. Der Schutz des Art. 46 Abs. 1 GG gilt absolut, so dass jeder Eingriff zugleich eine Verletzung darstellt.

Anders stellt es sich bei Art. 38 Absatz 1 S. 2 GG dar. Denn die Rechtsstellung und der Status des Abgeordneten sind der gesetzlichen Ausprägung zugänglich (Art. 38 Abs. 3 GG).

Entsprechendes gilt für das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Auch in dieses im Volkszählungsurteil vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Grundrecht wird durch eine Beobachtungstätigkeit von Abgeordneten durch die Sicherheitsbehörden eingegriffen. Ebenso wie die Rechtsposition aus Art. 38 Absatz 1 S. 2 GG unterliegt aber auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der gesetzlichen Regelung. Hierbei hat der Gesetzgeber nicht nur das Bestimmtheitsgebot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten, sondern vor allem auch organisatorische und verfahrensrechtliche Regelungen zu treffen, "welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken" (BVerfGE 65, 1 [Leitsatz 2]).

3. Das BVerfSchG und das Abgeordnetengesetz stellen keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für eine Beobachtungstätigkeit der Verfassungsschutzbehörden gegenüber Abgeordneten des Deutschen Bundestages dar. Denn wäre eine Auslegung dieses Gesetzes dahingehend zulässig, dass grundsätzlich auch Abgeordnete beobachtet werden dürfen, wäre der Bestimmtheitsgrundsatz, den das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitet, verletzt. Denn der Konflikt zwischen der besonderen Rechtsstellung von Abgeordneten und dem Prinzip der "wehrhaften Demokratie" kann nur nach dem Maßstab der praktischen Konkordanz durch den Gesetzgeber selbst gelöst werden, was sich nicht zuletzt auch aus Art. 38 Abs. 3 GG und aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergibt.

Die Anwendung des Bestimmtheitsgrundsatzes auf den Gesetzgeber folgt daraus, dass sich die Beobachtungstätigkeit der Sicherheitsbehörden gegenüber Abgeordneten nicht nur als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern auch als Eingriff in den Abgeordnetenstatus darstellt. Die Anforderungen an die vom Gesetzgeber zu schaffende Ermächtigungsgrundlage richten sich nach der Art und Intensität des Eingriffs. Sie betreffen zum einen die gebotene Normenbestimmtheit und Normenklarheit und zum anderen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dem Gesetzgeber fällt dabei die Aufgabe zu, Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs hinreichend bereichsspezifisch, präzise und normenklar

festzulegen. Die konkreten Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit der Ermächtigung richten sich nach der Art und Schwere des Eingriffs. Sollen auch schwere Eingriffe zugelassen werden, muss die Ermächtigung die besonderen Bestimmtheitsanforderungen wahren, die an solche Eingriffe zu stellen sind.

Bezüglich des Verhältnismäßigkeitsprinzips obliegt es dem Gesetzgeber, wenigstens in abstrakter Weise einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu erreichen. Dies kann dazu führen, dass Grundrechtseingriffe einer bestimmten Eingriffsintensität erst von bestimmten Verdachts- oder Gefahrenstufen an vorgesehen werden dürfen. Entsprechende Eingriffsschwellen sind durch eine gesetzliche Regelung zu gewährleisten.

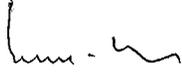
4. Eingriffe in den Abgeordnetenstatus stellen Maßnahmen dar, die der gesetzgeberischen Regelung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Abgeordnetenstatus bedürfen. Dem hierbei zu beachtenden Bestimmtheitsgebot genügt der Gesetzgeber nur, wenn er in das Gesetz ausdrücklich Regelungen aufnimmt, die sich mit der Problematik auch befassen. Solche Regelungen enthalten das Abgeordnetengesetz und das BVerfSchG nicht. Abgeordnete sind mit – einfachen – Bürgern wegen ihrer besonderen Aufgabenstellung (unabhängige und nur dem Gewissen verpflichtete Repräsentationsfunktion für das ganze Volk) nicht zu vergleichen.

Wegen des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung muss die gesetzliche Regelung auch organisatorische und verfahrensmäßige Bestimmungen zum Schutz dieses Grundrechts in Bezug auf Abgeordnete enthalten.

5. De lege ferenda sollten die Anforderungen an eine Beobachtungstätigkeit von Abgeordneten durch Sicherheitsbehörden in materieller und formeller (verfahrensmäßiger) Hinsicht spezialgesetzlich, etwa im Abgeordnetengesetz, geregelt werden.

In materieller Hinsicht ist die Eingriffsschwelle aus dem BVerfSchG (tatsächliche Anhaltspunkte für Aktivitäten im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG) anzuheben. Eine Beobachtungstätigkeit gegenüber Abgeordneten soll künftig nur zulässig sein, wenn ein durch konkrete Tatsachen belegter Verdacht auf Aktivitäten im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG besteht. Dieser Verdacht muss sich konkret auf die Person des betroffenen Abgeordneten beziehen. Der Einsatz geheimdienstlicher Mittel (§§ 8 Abs. 2, 9 BVerfSchG) soll nur zulässig sein, wenn ein durch Tatsachen belegter dringender Verdacht auf Aktivitäten im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG besteht. Die Beobachtungstätigkeit ist zeitlich auf sechs Monate zu befristen. Eine – auch wiederholte – Verlängerung um weitere sechs Monate ist möglich.

In formeller Hinsicht ist in Anknüpfung an Art. 46 Abs. 2 und 3 GG Voraussetzung für eine Beobachtungstätigkeit der Sicherheitsbehörden gegenüber Abgeordneten, dass der Deutsche Bundestag ihr zustimmt. Geht es um Abgeordnete, die Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Sinne des Art. 45d GG sind, ist zusätzlich die Zustimmung dieses Gremiums erforderlich, das ohne den betroffenen Abgeordneten berät und beschließt.



Dr. Hauck-Scholz  
- Rechtsanwalt -